

<p>HT Stand: 31. März 2020. Quelle: Websites der Bundesländer (siehe Rückseite)</p>	<p>CORONA-Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen</p> <p>Die „Corona-Soforthilfe“ der Bundesregierung unterstützt Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (inklusive Solo-Selbstständige) erhalten eine Einmalzahlung für 3 Monate von bis zu 9.000 Euro. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 Euro. Ziel der Soforthilfe ist die Überbrückung von akuten Liquiditätsproblemen (Mieten, Kredite, Leasingraten). Die Zuschüsse werden von den Behörden der Bundesländer an die Antragsteller verteilt und teilweise durch eigene Landesmittel ergänzt (insbesondere für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten). Auch die Landesmittel dienen ausdrücklich dem Zweck, Liquiditätsengpässe und Insolvenzen zu vermeiden. Ausnahmen sind Berlin und Brandenburg. In Berlin sollen die Landeszuschüsse auch das Gehalt der Selbstständigen und der Beschäftigten stützen. In Brandenburg geht es um den „teilweisen finanziellen Ausgleich der Schäden, die durch die Corona-Krise verursacht sind.“</p>
<p>Baden-Württemberg</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund) bis 50 Beschäftigte: bis zu 30.000 Euro (Land)</p>
<p>Bayern</p>	<p>bis 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 Euro (Bund – 5.000 vom Land vorfinanziert, zu verrechnen mit Bundesmitteln) bis 10 Erwerbstätige: bis zu 15.000 Euro (Bund – 7.500 vom Land vorfinanziert, zu verrechnen mit Bundesmitteln) bis 50 Erwerbstätige: bis zu 15.000 Euro (Land) bis 250 Erwerbstätige: bis zu 30.000 Euro (Land)</p>
<p>Berlin</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: 5.000 Euro (Land) plus bis zu 9.000 Euro (Bund) = maximal 14.000 Euro bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund) für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten: zinslose Darlehen bis zu einer Höhe von 0,5 Mio. Euro und einer Laufzeit von 2 Jahren. In Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. Euro. Zinssatz 4,0% p.a. bis auf Weiteres wegen EU-Vorgaben - Bund und Land arbeiten an der Aussetzung. Selbstschuldnerische Bürgschaften in Darlehenshöhe sind obligatorisch.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>bis 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 15 Erwerbstätige: bis zu 15.000 Euro (Bund) (Obergrenze muss noch auf „bis 10“ korrigiert werden.) bis 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 Euro (Land) bis 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 Euro (Land)</p>
<p>Bremen</p>	<p>bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro vom Land vorfinanziert. Später Bundeshilfe von bis zu 9.000 Euro (bis 5 Beschäftigte) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis 10 Beschäftigte) und Verrechnung der Landesmittel bis 50 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro (Land)</p>
<p>Hamburg</p>	<p>Solo-Selbstständige: 2.500 Euro (Land) plus bis zu 9.000 Euro (Bund) = maximal 11.500 Euro bis 5 Beschäftigte: 5.000 Euro (Land) plus bis zu 9.000 Euro (Bund) = maximal 14.000 Euro bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro (Land) plus bis zu 15.000 Euro (Bund) = maximal 20.000 Euro bis 50 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro (Land) bis 250 Beschäftigte: bis zu 30.000 Euro (Land)</p>
<p>Hessen</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 10.000 Euro (bis zu 9.000 Euro vom Bund plus 1.000 Euro vom Land) bis 10 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro (bis zu 15.000 Euro vom Bund plus 5.000 Euro vom Land) bis 50 Beschäftigte: bis zu 30.000 Euro (Land)</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund) bis 24 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro (Land) bis 49 Beschäftigte: bis zu 40.000 Euro (Land) bis 100 Beschäftigte: bis zu 60.000 Euro (Land)</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund – 3.000 vom Land vorfinanziert, zu verrechnen mit Bundesmitteln) bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund – 5.000 Euro vom Land vorfinanziert, zu verrechnen mit Bundesmitteln) bis 30 Beschäftigte: bis zu 10.000 Euro (Land) bis 49 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro (Land)</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund) bis 50 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro (Land)</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund) plus bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf. bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund) plus bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf. Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten: bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme. Insgesamt beträgt die Soforthilfe also bis zu 39.000 Euro. Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von 6 Jahren und sind bis Ende 2021 tilgungsfrei.</p>
<p>Saarland</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund) (3.000 bis 10.000 Euro werden vom Land vorfinanziert und sind später auf die Bundesmittel anzurechnen)</p>
<p>Sachsen</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund) Keine weitere Soforthilfe des Landes per Zuschuss, sondern zinsloses Darlehensprogramm "Sachsen hilft sofort" für Solo-Selbstständige, Kleinunternehmen und Freiberufler mit einem Jahresumsatz / Jahresbilanz bis zu einer Million Euro. Darlehen bewegt sich zwischen 5.000 und 50.000 Euro. In Ausnahmefällen kann das zinslose Darlehen auch auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden.</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>bis 5 Mitarbeiter: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 10 Mitarbeiter: bis zu 15.000 Euro (Bund) bis 25 Mitarbeiter: bis zu 20.000 Euro (Land) bis 50 Mitarbeiter: bis zu 25.000 Euro (Land)</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bund) bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bund)</p>
<p>Thüringen</p>	<p>bis 5 Mitarbeiter: bis zu 9.000 Euro (Bund – 5.000 vom Land vorfinanziert, zu verrechnen mit Bundesmitteln)) bis 10 Mitarbeiter: bis zu 15.000 Euro (Bund – 10.000 Euro vom Land vorfinanziert, zu verrechnen mit Bundesmitteln) bis 25 Mitarbeiter: bis zu 20.000 Euro (Land) bis 50 Mitarbeiter: bis zu 30.000 Euro (Land)</p>

Zuständige Förderbanken / Behörden in den Ländern

Baden-Württemberg. L-Bank. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona>

Bayern. www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Berlin. Investitionsbank Berlin (IBB). www.ibb.de/coronahilfen

Brandenburg. Investitionsbank des Landes Brandenburg. www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/

Bremen. BAB Bremer Aufbau Bank. www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html

Hamburg. Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg). www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs

Hessen. Regierungspräsidium Kassel. <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Mecklenburg-Vorpommern. Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV). www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf

Niedersachsen. Investitions- und Förderbank Niedersachsen – Nbank. www.n-bank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp

Nordrhein-Westfalen. Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster. <https://wirtschaft.nrw/corona>

Rheinland-Pfalz. Investitions- und Strukturbank RP (ISB). <https://isb.rlp.de/home.html>

Saarland. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes. www.corona.wirtschaft.saarland.de

Sachsen. Sächsische Aufbaubank-Förderbank (SAB). www.sab.sachsen.de/

Sachsen-Anhalt. Investitionsbank Sachsen-Anhalt. www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html

Schleswig-Holstein. Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH). www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/

Thüringen. Thüringer Aufbaubank. www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ